



HVBG

HVBG-Info 10/1992 vom 16.04.1992, S. 0842 - 0853, DOK 312/017-BSG

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine Gewerkschaft - Urteile des LSG für das Land Rheinland-Pfalz vom 07.08.1991 - L 3 U 22/91 - und des BSG vom 24.01.1992 - 2 RU 23/91

Kein UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 2 RVO bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine Gewerkschaft (Verteilen von Flugblättern);
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom
07.08.1991 - L 3 U 22/91 - (über den Ausgang des
Revisionsverfahren - 2 RU 38/91 - wird berichtet.)

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 7.8.1991 - L 3 U 22/91 folgendes entschieden:

Urteil 1:

Orientierungssatz:

1. Bei der Beurteilung, ob ein Gewerkschaftsmitglied unter Unfallversicherungsschutz steht, ist zu unterscheiden, ob die Arbeitshandlungen auf Mitgliedspflichten beruhen oder außerhalb dieses Rahmens verrichtet werden.
Bei einer in Erfüllung mitgliedschaftlicher Pflichten erfolgten Tätigkeit scheidet nicht nur ein Arbeits- oder Dienstverhältnis, sondern auch eine Verrichtung wie ein Beschäftigter nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 iVm Abs. 2 RVO aus (vgl. BSG vom 19.5.1983 - 2 RU 55/82 = DB 1984, 2271).
2. Kriterium, ob eine gewerkschaftliche Tätigkeit auf Mitgliedspflichten beruht, ist allein die Feststellung, ob die Gewerkschaft von dem in Betracht kommenden Personenkreis (hier der Betriebsgruppenvorsitzenden) eine derartige tätige Mithilfe erwarten konnte und solche Tätigkeiten von Geeigneten regelmäßig verrichtet wurden (vgl. BSG vom 27.6.1984 - 9b RU 26/82 = SozR 2200 § 539 RVO Nr. 101 und vom 5.8.1987 - 9b RU 18/86 = SozR 2200 § 539 RVO Nr. 123).
3. Das Abholen bzw. Verteilen von Flugblättern durch einen Betriebsangehörigen im Interesse seiner Gewerkschaft steht dann nicht unter Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn diese Tätigkeit im Zusammenhang mit überbetrieblichen Tarifverhandlungen erfolgte.

Urteil 2:

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 13, 539 Abs. 2 RVO) für ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb einer Gewerkschaft;

hier: BSG-Urteil vom 24.1.1992 - 2 RU 23/91 -

Das BSG hat mit Urteil vom 24.1.1992 - 2 RU 23/91 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 iVm Abs. 1 Nr. 1 RVO ist bei allen Tätigkeiten für einen - rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen - Verein grundsätzlich nicht gegeben, die der Erfüllung der Vereinsaufgaben seiner Repräsentanten dienen, z.B. die

Teilnahme an Organsitzungen, Tagungen und ähnlichen
Veranstaltungen, bei denen sich die Teilnehmer der
Willensbildung und der Zielsetzung des Vereins widmen (vgl BSG
vom 12.5.1981 - 2 RU 40/79 = BSGE 52, 11 = VB 215/81).

2. Eine analoge Anwendung des § 539 Abs. 1 Nr. 13 RVO für
Gewerkschaftsmitglieder kommt nicht in Betracht, da eine
Regelungslücke nicht besteht, diese Vorschrift vielmehr bewußt
auf privatrechtlicher - rechtsfähige oder nicht rechtsfähige -
Vereine erstreckt worden ist.
3. Es verstößt weder gegen Art. 3 Abs. 1 GG noch gegen Art. 9 GG,
daß ehrenamtlich in privatrechtlich organisierten Vereinen
tätige Personen nicht vom Versicherungsschutz nach § 539 Abs.
1 Nr. 13 RVO erfaßt werden.